

# SATZUNG



Kreisfeuerwehrverband  
Freyung-Grafenau e.V.



## Inhaltsverzeichnis

§1	Name, Sitz und Rechtsstellung .....	3
§2	Aufgaben.....	3
§3	Mitgliedschaft .....	4
§4	Ehrenmitgliedschaft.....	4
§5	Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder .....	4
§6	Beendigung der Mitgliedschaft .....	4
§7	Verbandsorgane .....	5
§8	Verbandsvorstand.....	5
§9	Aufgaben des Verbandsvorstandes .....	5
§10	Wahl des Verbandsvorstandes .....	6
§11	Verbandsausschuss.....	6
§12	Aufgaben des Verbandsausschusses .....	6
§13	Mitgliedschaft im Verbandsausschuss .....	7
§14	Verbandsversammlung .....	8
§15	Aufgaben der Verbandsversammlung .....	9
§16	Suspendierung, Amtsenthebung.....	9
§17	Wahlen, Wahlvorschläge, Anträge auf Satzungsänderung .....	10
§18	Aufgaben Schriftführers, Schatzmeisters und der Kassenprüfer .....	10
§19	Kassenwesen des Verbandes .....	10
§20	Mitgliedsbeiträge.....	11
§21	Auflösung des Verbandes .....	11
§22	Inkrafttreten .....	11

## §1 Name, Sitz und Rechtsstellung

1. Der Verband führt den Namen  
**Kreisfeuerwehrverband Freyung – Grafenau e.V.**  
und wird im nachfolgenden „Verband“ genannt.
2. Der Verband hat seinen Sitz in Freyung.
3. Der Verband ist als Verein in das Vereinsregister eingetragen.
4. Der Verband ist Mitglied des „Bezirksfeuerwehrverbandes Niederbayern“ und des „Landesfeuerwehrverbandes Bayern“.
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §2 Aufgaben

1. Der Verband hat folgende Aufgaben:
  - a. Förderung der Aus- und Fortbildung
  - b. Weiterbildung der Feuerwehrangehörigen sowie Austausch feuerwehrtechnischer Erfahrungen
  - c. Betreuung und Förderung der Mitgliedsfeuerwehren sowie ihrer Jugend und Altersgruppen (Betreuung nach dem aktiven Dienst)
  - d. Unterstützung und Zusammenarbeit mit den am Brand- und Katastrophenschutzinteressierten und dafür verantwortlichen Stellen
  - e. Förderung der Einsatzbereitschaft
  - f. Mitwirkung bei der Unfallverhütung und sonstigen sozialen Einrichtungen
  - g. Förderung und Unterstützung sozialer Einrichtungen der Feuerwehr
  - h. Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung des Feuerwehrgedankens
  - i. Brandschutzerziehung und Aufklärung
  - j. Erstellung und Aufarbeitung von Ausbildungsmaterial
  - k. Mitarbeit bei der Entwicklung im feuerwehrtechnischen Bereich
  - l. Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit mit den Feuerwehren aus Österreich und Tschechien
2. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§3 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Verbandes können werden:
  - a. Freiwillige Feuerwehren (Feuerwehrvereine)
  - b. Werksfeuerwehren
  - c. Betriebsfeuerwehren
  - d. Natürliche Personen als Einzelmitglieder
  - e. Körperschaften des öffentlichen Rechts und sonstige juristische Personen können fördernde Mitglieder werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Anträge sind schriftlich an den Verbandsvorsitzenden zu richten.
3. Die Mitgliedschaft wird mit der Zahlung des ersten Jahresbeitrags wirksam.

### **§4 Ehrenmitgliedschaft**

Personen, die sich im Verband verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Verbandsausschusses durch die Verbandsversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### **§5 Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder**

Die Mitglieder nehmen nach Maßgabe dieser Satzung an allen Einrichtungen und Veranstaltungen des Verbandes teil. Sie sind verpflichtet, den Verband bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

### **§6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder durch Auflösung des Verbandes.
2. Der Austritt eines Mitglieds aus dem Verband ist jeweils nur zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung muss mindestens einen Monat zuvor beim Verbandsvorsitzenden eingegangen sein.
3. Ein Mitglied, das mit einem Jahresbeitrag trotz Mahnung im Rückstand ist oder die Beschlüsse der Verbandsversammlung offensichtlich missachtet, schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt kann auf Beschluss des Verbandsausschusses aus dem Verband ausgeschlossen werden. Über den Wiedereintritt eines ausgeschlossenen Mitgliedes entscheidet der Verbandsausschuss.  
Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Verbandsversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

## **§7 Verbandsorgane**

1. Organe des Verbandes sind:
  - a. der Vorstand
  - b. der Verbandsausschuss
  - c. die Versammlung
2. Eine Amtszeit beträgt 6 Jahre
3. Die Mitglieder der Organe nehmen ihre Tätigkeit ehrenamtlich wahr.

## **§8 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- a. dem Vorsitzenden
- b. den beiden Stellvertretern des Vorsitzenden
- c. dem Schatzmeister
- d. dem Schriftführer

Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und die beiden Stellvertreter vertreten; jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis wird geregelt, dass die stellvertretenden Vorsitzenden nur dann von der Vertretungsbefugnis Gebrauch machen dürfen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

## **§9 Aufgaben des Vorstandes**

1. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
  - a. Er hat die Beschlüsse der Verbandsorgane auszuführen.
  - b. Er besorgt die Verwaltung des Verbandes und fasst Beschlüsse über alle Verbandsfragen, soweit nicht die Versammlung, der Verbandsausschuss oder der Vorsitzende zuständig sind.
  - c. Er stellt den Haushaltsplan auf.
2. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr, einberufen.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn min.4 Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
4. Der Vorstand erstattet dem Verbandsausschuss und der Versammlung jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit.
5. Über die Sitzung des Vorstandes ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist den Mitgliedern des Vorstandes und des Verbandsausschusses zu übermitteln.

## **§10 Wahl des Verbandsvorstandes**

1. Wahlberechtigt ist jedes Verbandsmitglied aus §3 Ziff. 1.; ein Einzelmitglied gemäß Buchst. d) muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Jede Mitgliedsfeuerwehr hat 2 Stimmen. Diese sind für den aktiven Bereich (z.B. Kommandant) und dem Vereinsbereich (z.B. Vorstand) vorgesehen. Ist nur eine Person von der Feuerwehr entsandt worden, kann diese beide Stimmrechte ausüben.
3. Jedes Einzelmitglied hat eine Stimme.
4. Das Stimmrecht gemäß Ziff. 3. kann nicht auf Dritte übertragen werden. Ist eine Mitgliedsfeuerwehr nur durch ein Einzelmitglied vertreten, kann dieses zugleich das Stimmrecht gemäß Ziff. 2. ausüben und hat somit max. 3 Stimmen.

## **§11 Verbandsausschuss**

Mitglieder des Verbandsausschusses sind:

1. Der Verbandsvorstand (siehe §8)
2. der Kreisjugendwart
3. die Kreisbrandmeister (einer pro KBI-Bereich)
4. die Kreisbrandinspektoren
5. der Kreisbrandrat
6. die Vertreter der Feuerwehrvereine (einer pro KBI-Bereich)
7. die Vertreter der Kommandanten (einer pro KBI-Bereich)
8. die Vertreter der Einzelmitglieder gem. § 3 Abs. 1 d
9. der Kreisfeuerwehrarzt
10. der Kreisfeuerwehrseelsorger
11. die Kreisfrauenbeauftragte
12. ein Vertreter der Jugendwarte (kein Kreisbrandmeister)
13. ein Vertreter der Bürgermeister
14. ein Vertreter des Landkreises

## **§12 Aufgaben des Verbandsausschusses**

1. Beratung und Beschlussfassung über alle wichtigen Fragen, soweit nicht die Verbandsversammlung zuständig ist
2. Vorschlag für die Mitgliedsbeiträge erarbeiten
3. Vorbereitung der Verbandsversammlung
4. Festlegung der Fachgebiete und Bestellung von Fachgebietsleitern
5. Bestätigung der entsandten Vertreter nach § 11 Ziffer 9-14
6. Der Verbandsausschuss wird vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter einberufen. Es sind jährlich mindestens zwei Sitzungen abzuhalten
7. Der Verbandsvorsitzende oder einer seiner Stellvertreter muss den Verbandsausschuss einberufen, wenn dies mindestens von einem Drittel der Ausschussmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.
8. Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn min. 2 der 3 Vorsitzenden und mehr als die Hälfte der unter §11 Ziffer 1-8 genannten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
9. Über die Sitzung des Verbandsausschusses ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist den Mitgliedern des Verbandsausschusses zu übermitteln.

## §13 Mitgliedschaft im Verbandsausschuss

1. Durch Wahl bei der Verbandsversammlung:
  - a. Der Verbandsvorstand
  - b. Je ein Vertreter der Feuerwehrvereinsvorstände pro KBI-Bereich, durch die Wahl der Vereinsvertreter der Mitgliedsfeuerwehren aus dem jeweiligen KBI-Bereich.
  - c. Je ein Vertreter der Kommandanten pro KBI-Bereich, durch die Wahl der Aktivenvertreter der Mitgliedsfeuerwehren aus dem jeweiligen KBI-Bereich.
  - d. Die Vertreter der Einzelmitglieder, durch die Wahl aus der Mitte aller Einzelmitglieder, wobei pro angefangene 40 Einzelmitglieder ein Vertreter gewählt werden kann.
2. Durch Ernennung
  - a. Zum Kreisfeuerwehrarzt, zum Kreisfeuerwehrseelsorger und zur Kreisfrauenbeauftragten durch den Verbandsvorstand
  - b. Zum Vertreter der Bürgermeister, auf den sich die Gemeinden des Landkreises Freyung-Grafenau verständigt haben
  - c. Zum Vertreter des Landkreises, durch Benennung durch den Landrat
  - d. Zum Vertreter der Jugendwarte (durch die Wahl der Jugendwarte bei der Jugendwartversammlung)
3. Kraft seines Amtes
  - a. Der Kreisbrandrat
  - b. Die Kreisbrandinspektoren
  - c. Die Kreisbrandmeister (einer pro KBI-Bereich)
4. Mitglieder der Verbandsorgane scheidern aus ihrem Amt durch
  - a. Ablauf der Wahlperiode
  - b. Verzicht auf Ausübung des Amtes
  - c. Amtsenthebung
  - d. Tod des Mitglieds.
5. Scheidet ein Mitglied des Verbandsausschusses aus, so wird es ersetzt:
  - a. bei Mitgliedern kraft Amtes durch den Nachfolger im Amt
  - b. bei gewählten Mitgliedern durch die Wahl des Nachfolgers
  - c. bei ernannten Mitgliedern durch die Ernennung des Nachfolgers
  - d. Zwischenwahlen der nachrückenden Organe gelten jeweils nur bis zur nächsten (turnusgemäßen) Gesamtwahl.
6. Das ausgeschiedene Mitglied ist berechtigt, bis zur Nachfolgeentscheidung das Mitgliedsrecht auszuüben; dies gilt nicht für suspendierte Mitglieder.

## §14 **Verbandsversammlung**

1. Mitglieder der Verbandsversammlung sind alle Vereinsmitglieder nach §3
2. Einberufung - Beschlussfassung usw.
  - a. In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine Verbandsversammlung statt. Jede Verbandsversammlung wird vom Verbandsvorsitzenden, bei seiner Verhinderung von einem der Stellvertreter, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch unmittelbare Benachrichtigung aller Mitglieder in Textform oder über die Internetseite des Verbandes oder in elektronischer Form einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.
  - b. Eine Verbandsversammlung muss ferner einberufen werden, wenn der Verbandsausschuss dies beschließt oder dies mindestens von einem Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.
  - c. Eine Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist eine Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von sechs Wochen eine neue Verbandsversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
  - d. Beschlüsse bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Änderung der Verbandsaufgaben ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
  - e. Die Verbandsversammlung wird vom Verbandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der Stellvertreter geleitet.
  - f. Über den Verlauf der Verbandsversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.
  - g. Der Vorsitzende kann im Einvernehmen mit dem Verbandsausschuss zur Verbandsversammlung Personen und Organisationen, die dem Verband nahestehen, einladen.
3. Folgende Gruppierungen sind einzuladen:
  - a. die Kreisbrandinspektion vom Landkreis Freyung-Grafenau
  - b. die Mitglieder des Kreisjugendfeuerwehrausschusses
  - c. die EhrenmitgliederDiese sind ohne Stimmrecht solange sie nicht §3 angehören.

## **§15 Aufgaben der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

- a. Wahl des Verbandsvorsitzenden
- b. Wahl der beiden Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden
- c. Wahl des Schriftführers
- d. Wahl des Schatzmeisters
- e. Wahl der Kassenprüfer
- f. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- g. Anerkennung des Jahresberichts und Kassenberichts sowie Entlastung des Vorstandes
- h. Beschlussfassung über den Haushaltsplan
- i. Beratung und Entscheidung sonstiger wichtiger Angelegenheiten des Verbandes auf Vorlage durch den Verbandsausschuss
- j. Beschluss über Satzungsänderungen
- k. Ernennung von Ehrenmitgliedern

## **§16 Suspendierung, Amtsenthebung**

Mitglieder der Verbandsorgane können wegen vorsätzlicher Nichtbeachtung der Satzungsbestimmungen oder grob verbandsschädigendem Verhaltens durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes vorläufig von ihrem Amt suspendiert werden.

Über den Widerruf der Suspendierung oder die anschließende endgültige Amtsenthebung entscheidet die Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit.

## **§17 Wahlen, Wahlvorschläge, Anträge auf Satzungsänderung**

1. Für die Durchführung der Wahlen ist ein Wahlausschuss, bestehend aus dem Wahlleiter und min. zwei weiteren Personen, zu berufen.
2. Der Verbandsvorsitzende und seine beiden Stellvertreter sind geheim zu wählen.
3. Die Art der Abstimmung über die restlich zu wählenden Mitglieder wird grundsätzlich vom Wahlleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
4. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird eine solche Mehrheit von keinem der Bewerber erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern statt, die bei der Wahl die meisten Stimmen erhalten haben. Hierbei ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht beachtet.
5. Wahlvorschläge können bis 2 Wochen vor der Verbandsversammlung schriftlich beim Verbandsvorsitzenden eingereicht werden. Eine mündliche Entgegennahme von Wahlvorschlägen ist vor der Wahl in der Verbandsversammlung ebenfalls möglich.
6. Wiederwahl ist zulässig.
7. Anträge auf Änderung von Satzungsbestimmungen sind mindestens drei Wochen vor der Verbandsversammlung schriftlich beim Verbandsvorsitzenden einzureichen und in die Einladung zur Verbandsversammlung mit aufzunehmen.

## **§18 Aufgaben Schriftführers, Schatzmeisters und der Kassenprüfer**

1. Der Schriftführer hat die schriftlichen Aufgaben zu erledigen und in den Sitzungen und Versammlungen Protokoll zu führen.
2. Der Schatzmeister hat die Kasse zu verwalten und über alle Ein- und Ausgänge Buch zu führen. Er hat den Jahresabschluss der Verbandsversammlung und dem Verbandsausschuss vorzulegen.
3. Die Kassenprüfer prüfen die Kasse, legen der Verbandsversammlung den Kassenprüfbericht vor und stellen in der Verbandsversammlung den Antrag auf Entlastung des Verbandsvorstands.

## **§19 Kassenwesen des Verbandes**

1. Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus:
  - a. den Mitgliedsbeiträgen
  - b. freiwilligen Beiträgen
  - c. sonstigen Zuwendungen
2. Die Einnahmen werden verwendet für:
  - a. Beiträge
  - b. Sachaufwendungen
  - c. allgemeine Verwaltungskosten
  - d. Durchführung von Ausbildungsveranstaltungen und Tagungen

## **§20 Mitgliedsbeiträge**

1. Die Mitglieder des Verbandes zahlen einen jährlichen Beitrag an den Kreisfeuerwehrverband. In diesem Beitrag sind die Beiträge für den Bezirks- und Landesfeuerwehrverband sowie den Deutschen Feuerwehrverband enthalten.
2. Die Höhe des Beitrages wird von der Verbandsversammlung festgelegt.
3. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

## **§21 Auflösung des Verbandes**

1. Der Verband wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Verbandsversammlung mindestens zwei Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung anwesend sind und mindestens drei Viertel der Anwesenden für die Auflösung stimmen.
2. Ist die Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, so muss eine neue Verbandsversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Versammlungsmitglieder mit einfacher Mehrheit über die Auflösung abstimmt.
3. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an den Landkreis Freyung-Grafenau, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke – Förderung der Jugendfeuerwehren im Landkreis Freyung-Grafenau – zu verwenden hat.

## **§22 Inkrafttreten**

Diese Neufassung der Satzung wurde in der Verbandsversammlung am 10.Juni 2016 in Altreichenau beschlossen.

Sie tritt mit der Eintragung im Registergericht in Kraft.

Die Eintragung erfolgte am 25. August 2016.